



EXPERIMENT
DEINE AUSTAUSCHORGANISATION

Gluckstraße 1
53115 Bonn

Telefon: +49(0)228 957 22 0
Fax: +49(0)228 358 28 2
info@experiment-ev.de
www.experiment-ev.de

Allgemeine Teilnahmebedingungen

1. Vertragsparteien

1.1 Veranstalter

Wir - **EXPERIMENT e.V.**, Gluckstraße 1, 53115 Bonn - sind Veranstalter im Sinne der §§ 651a ff BGB.

1.2 Teilnehmende*r/gesetzliche Vertreter*innen

Die*Der Teilnehmende muss das für das jeweilige Programm vorgeschriebene Alter haben und die übrigen Programmvoraussetzungen erfüllen. Im Falle der Minderjährigkeit werden die gesetzlichen Vertreter*innen/Erziehungsberechtigten kraft gesonderter Erklärung auch im eigenen Namen weitere Vertragsparteien neben der*dem Teilnehmenden. Es wird erwartet, dass die*der Teilnehmende das jeweilige Programm aktiv mitgestaltet und sich daran beteiligt. Die Teilnahme an einem Vor- und Nachbereitungsseminar wird empfohlen.

2. Vertragsabschluss

2.1. Anmeldung

Mit seiner Anmeldung bietet der*die Teilnehmende uns den Abschluss eines Pauschalreisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung ist in Textform vorzunehmen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

2.2 Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt mit unserer schriftlichen Reisebestätigung (§ 651d Abs. 3 BGB) mit den Leistungen zustande, die in der Leistungsbeschreibung und ergänzend in der Reisebestätigung aufgeführt sind. Mit der Bestätigung übersenden wir Ihnen den Sicherungsschein gemäß § 651r Abs. 4 BGB. Weicht die Reisebestätigung von Ihrer Anmeldung ab, so halten wir uns an das damit gemachte neue Angebot 10 Kalendertage gebunden, bei dessen fristgerechter Annahme der Vertrag auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande kommt.

3. Vertragliche Leistungen

3.1 Leistungen des Veranstalters

Wir verpflichten uns, in Zusammenarbeit mit unseren Partnerorganisationen vor Ort einen Auslandsaufenthalt für den*die Teilnehmende*n zu organisieren und die in der Leistungsbeschreibung in unserer Broschüre bzw. im Internet aufgeführten Leistungen zu erbringen.

3.2 Leistungen der*des Teilnehmenden

Der Reisepreis (im Folgenden „Programmpreis“) ist wie folgt zur Zahlung fällig:

- eine Anzahlung in Höhe von 20 % nach Vertragsschluss mit Übersendung unserer schriftlichen Reisebestätigung (§ 651d Absatz 3 Satz 2 BGB) und nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheins im Sinne von § 651r Absatz 4 BGB);
- die restlichen 80 % des Programmpreises 4 Wochen vor der geplanten Ausreise.

Soweit wir zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistung bereit und in der Lage sind und unsere gesetzlichen Informationspflichten erfüllt haben, besteht ohne vollständige Bezahlung des Programmpreises vor Reisebeginn kein Anspruch auf unsere weiteren vertraglichen Leistungen. Alle Zahlungen sind auf das **Konto Nr. 272 272 000** bei der **Commerzbank, BLZ 370 800 40, IBAN: DE68370800400272272000, BIC: DRESDEFF370** zu leisten.

Soweit in der Programmbeschreibung nicht etwas anderes aufgeführt ist, ist der*die Teilnehmende selbst dafür verantwortlich, die für die Durchführung der Reise notwendigen Ausweispapiere, Einreise- und Aufenthaltsbescheinigungen sowie Impfnachweise rechtzeitig und vollständig zu beschaffen. Über allgemeine Pass- und Visumserfordernisse des Bestimmungslandes sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten (Impfbestimmungen, Quarantänemaßnahmen etc.) einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von ggf. notwendigen Visa sowie über deren evtl. Änderungen vor Antritt des Programms wird die*der Teilnehmende vor Vertragsabschluss durch uns unterrichtet. Wenn die*der Teilnehmende die von uns festgelegten Reisetermine nicht einhält, gehen die entstehenden Mehrkosten und sonstigen Konsequenzen zu Lasten der*des Teilnehmenden.

4. Preisänderungen nach Vertragsschluss

Wir sind bis zum Ablauf des 21. Tages vor dem vereinbarten Reiseternin zu einer Erhöhung des Reisepreises um maximal 8 % berechtigt, soweit damit einer nicht von uns zu vertretenden, nach Vertragsschluss aufgetretenen und für uns bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten (insbesondere Benzin/Ölpreisverteuerungen), Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder

Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Der Reisepreis darf nur in dem Umfang erhöht werden, der der Erhöhung der vorgenannten Preisbestandteile des ausgeschriebenen Programmpreises und ihrer Auswirkung auf die Kosten der Reise entspricht. Der Erhöhungsbetrag wird zum vereinbarten Reisepreis addiert. Soweit einschlägige Kostenerhöhungen eine Reisegruppe in ihrer Gesamtheit betreffen, werden solche zunächst auf die einzelnen Reiseteilnehmenden aufgeteilt. Je nachdem, welche Berechnung für die Reiseteilnehmenden günstiger ist, wird entweder die ursprünglich kalkulierte Durchschnittsteilnahmezahl oder die konkret erwartete Teilnahmezahl zugrunde gelegt.

Im Falle einer Erhöhung der Beförderungskosten wird bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung der konkrete Erhöhungsbetrag von der*dem Teilnehmenden verlangt. In anderen Fällen werden die vom betreffenden Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des Beförderungsmittels geteilt und der sich daraus ergebende Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz von der*dem Teilnehmenden verlangt. Im Falle einer Erhöhung der Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren uns gegenüber, sind wir berechtigt, den Programmpreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag zu erhöhen. Im Falle einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrags sind wir berechtigt, den Programmpreis in dem Umfang zu erhöhen, in dem sich die Reise infolge der Kursänderung gemessen an den bei Vertragsabschluss zugrunde gelegten Kalkulationsansätzen für uns verteuert hat. Wir haben die*den Teilnehmenden über die Preiserhöhung und deren Berechnung entweder schriftlich, per E-Mail oder mittels sonstigen dauerhaften Datenträgers vor Reisebeginn zu unterrichten. Für den Fall, dass eine beabsichtigte Preiserhöhung den Reisepreis um mehr als 8 % übersteigen würde, ist eine einseitige Preiserhöhung durch uns ausgeschlossen; wir sind allerdings berechtigt, der*dem Teilnehmenden eine angemessene Überlegungsfrist zu setzen, binnen derer ein entsprechendes Angebot zur Preiserhöhung angenommen oder wahlweise der kostenfreie Rücktritt vom Vertrag erklärt werden kann; läuft die Frist ohne Reaktion der*des Teilnehmenden ab, so gilt das Angebot auf Preiserhöhung als angenommen.

Wenn und soweit sich nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn die Beförderungskosten, Steuern und sonstige Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren oder die für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für uns führt, kann die*der Teilnehmende entsprechend den Fällen einer Erhöhung in umgekehrter Weise eine Senkung des Reisepreises verlangen. Hat die*der Teilnehmende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von uns zu erstatten. Wir sind berechtigt, von dem zu erstattenden Mehrbetrag die tatsächlich entstandenen und der*dem Teilnehmenden auf Verlangen nachzuweisenden Verwaltungsausgaben in Abzug zu bringen.

Soweit wir das gebuchte Programm aus einem nach Vertragsschluss eingetretenen Umstand nur unter erheblicher Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften des Programms oder nur unter Abweichung von besonderen Vorgaben der*des Teilnehmenden, die Inhalt des Vertrags geworden sind, realisieren können, so sind wir bis zum Reisebeginn berechtigt, der*dem Teilnehmenden entweder schriftlich, per E-Mail oder mittels sonstigem dauerhaften Datenträger ein Änderungsangebot zu unterbreiten und eine angemessene Überlegungsfrist zu setzen, binnen derer das entsprechende Angebot zur Änderung des Vertrages angenommen oder wahlweise der kostenfreie Rücktritt vom Vertrag erklärt werden kann; läuft die Frist ohne Reaktion der*des Teilnehmenden ab, so gilt das Angebot auf Vertragsänderung als angenommen. Ist das geänderte Programm im Vergleich zum ursprünglich geschuldeten nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit, so bleiben gesetzliche Minderungs- und oder Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche der*des Teilnehmenden unberührt.

5. Informationspflichten/Visum

Die*Der Teilnehmende verpflichtet sich, uns vor Vertragsabschluss über vorhandene und vormalig vorhandene körperliche Gebrechen sowie körperliche oder psychische Erkrankungen (z. B. auch etwaige "Essstörungen") sowie darüber zu informieren, ob sie*er sich bereits in psychotherapeutischer oder sonstiger therapeutischer Behandlung wegen solcher Erkrankungen befindet oder befunden hat, da hierdurch die Programmaufnahme seitens unserer durchführenden Partnerorganisation gefährdet sein kann. Die Informationspflicht trifft die*den Teilnehmenden auch bei erstmaligem Auftreten der genannten Umstände nach Vertragsschluss und bis zum Programmende. Die Information hat unverzüglich nach erstmaliger Kenntnis durch den*die Teilnehmende*n zu erfolgen.

Die*Der Teilnehmende ist für die notwendigen Ausweispapiere, die Erteilung eines gegebenenfalls erforderlichen Visums, Impfnachweise und sonstigen Bescheinigungen sowie für die Einhaltung der Einreise-, Zoll- und Devisenbestimmungen in vollem Umfange selbst verantwortlich, sofern es in der Programmbeschreibung nicht ausdrücklich anders aufgeführt ist. Bei Unklarheiten ist die*der Teilnehmende verpflichtet, uns rechtzeitig vor Beginn der Reise schriftlich darauf hinzuweisen. Die*Der Teilnehmende sollte sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat zu Thrombose- und anderen Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmediziner*innen, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen.

Wird die Erteilung eines erforderlichen Visums von den zuständigen Behörden verweigert, wird der Vertrag im Falle der Nichterteilung des Visums nachträglich aufgehoben. Der entrichtete Programmpreis wird rückerstattet, wenn uns gegenüber dem schriftlichen Nachweis der Ablehnung vom Teilnehmenden vorgelegt wird.

6. Vorzeitige Vertragsbeendigung

6.1 Rücktritt der*des Teilnehmenden

Vor Reiseantritt kann die*der Teilnehmende jederzeit vom Vertrag zurücktreten; diese Erklärung sollte zu Beweis Zwecken schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail oder Fax) abgegeben werden. In diesem Fall, oder wenn die*der Teilnehmende die Reise aus Gründen nicht antritt, die von uns nicht zu vertreten sind, verlieren wir zwar unseren Anspruch auf den Reisepreis, können aber angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für unsere Aufwendungen verlangen. Bei Berechnung des Ersatzes berücksichtigen wir den Wert der von uns ersparten Aufwendungen und eine mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung.

Als Ersatz im Rücktrittsfall verlangen wir in der Regel pauschal die nachstehenden Anteilsbeträge des Programmpreises:

- ab Vertragsschluss bis mehr als 60 Tage vor Reiseantritt: 20%
- ab dem 60. Tag vor Reiseantritt: 25%
- ab dem 30. Tag vor Reiseantritt: 35%
- ab dem 14. Tag vor Reiseantritt: 55%
- ab dem 7. Tag vor Reiseantritt: 80%
- bei Rücktritt am Abreisetag oder bei Nichtantritt: 90 % des Reisepreises

Für **alle** Programme gilt: Steht programmbedingt noch kein konkreter Reisebeginn fest, so gilt der erste Tag des vertraglich vorgesehenen Ausreisemonats als Reiseantritt.

Dem*Der Teilnehmenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns im konkreten Einzelfall keine bzw. geringere Kosten als die geltend gemachte Pauschale entstanden sind.

Anstelle der vorstehenden Entschädigungspauschalen bleibt uns im Wege eines Wahlrechts vorbehalten, eine konkret am Einzelfall zu berechnende angemessene Rücktrittsentschädigung vom Teilnehmer zu fordern, deren Höhe sich nach dem Programmpreis unter Abzug des durch uns nachzuweisenden Wertes der ersparten Aufwendungen sowie dessen, was durch etwaige anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erworben werden kann, bemisst.

Falls der*die Teilnehmende einzelne Leistungen infolge einer von ihm*ihr zu vertretenden vorzeitigen Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen, die in der Sphäre des*der Teilnehmer*in begründet sind (z. B. plötzliche schwere Erkrankung), nicht in Anspruch nimmt oder nehmen kann, so werden wir uns bei den Leistungsträgern für eine Erstattung der ersparten Aufwendungen einsetzen und das Empfangene an die Teilnehmenden auskehren, es sei denn, dass es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Eine weitergehende Kostenerstattung bei einem Rücktritt ist ausgeschlossen.

Sollten am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung des Programms oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, so sind wir verpflichtet, sämtliche geleistete Zahlungen zurückzuzahlen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich in diesem Sinne, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. Dazu zählen beispielsweise auch Naturkatastrophen, Epidemien oder Pandemien.

6.2 Rücktritt durch den Veranstalter bei nicht erreichter Mindestteilnehmerzahl

Vor Reisebeginn können wir vom Vertrag zurücktreten, wenn eine im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Der Rücktritt hat innerhalb der im Vertrag genannten Frist zu erfolgen, spätestens jedoch 20 Tage vor Reisebeginn. Im Falle des Rücktritts erstatten wir dem*der Teilnehmenden unverzüglich den Programmpreis, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt.

6.3 Außerordentliche Kündigung durch den Veranstalter wegen Fehlverhaltens in der Vorbereitungsphase

Sofern das Verhalten oder Äußerungen des*der Teilnehmenden noch während der Vorabreisephase begründete Zweifel an der Eignung des*der Teilnehmenden für die Programmteilnahme im Hinblick auf die Einstellung des*der Teilnehmenden zum Gastland und/oder zu den Programmzielen erkennen lässt und sich diese auch durch Gespräche mit dem*der Teilnehmenden nicht ausräumen lassen, so können wir den Vertrag kündigen. In diesem Falle beschränken wir unseren an sich bestehenden Anspruch auf den Reisepreis auf einen angemessenen Ersatz für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung getroffenen Reisevorkehrungen und unsere Aufwendungen entsprechend der Regelungen unter Ziffer 6.1. (Stornopauschalen).

6.4 Kündigung durch den Veranstalter bei Verstoß gegen Informationspflichten

Kommt die*der Teilnehmende der Informationspflicht über körperliche Gebrechen und Erkrankungen nach Ziffer 5.3. dieser Bedingungen nicht nach oder hat die*der Teilnehmende und/oder dessen Erziehungsberechtigte im Zusammenhang mit der Bewerbung, insbesondere im Interview und/oder im Gesundheitszeugnis, falsche Angaben getätigt, sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die*der Teilnehmende die vermittelte Platzierung bzw. das gebuchte Programm aufgrund des verschwiegenen Krankheitsbildes bzw. der falschen Angaben nicht antreten kann, dieses uns bei Vertragsschluss nicht bekannt war und die Unkenntnis weder durch ein Verschulden unsererseits noch durch einen Verstoß gegen Informationspflichten unsererseits begründet ist. Das gilt insbesondere dann, wenn die Erkrankung zum Ausschluss durch die zuständige Partnerorganisation und/oder die Schule bzw. das Projekt oder den Arbeitgeber und/oder eine zuständige Behörde führt. In diesem Falle behalten wir - unbeschadet weitergehender gesetzlicher Schadensersatzansprüche - den Anspruch auf den vereinbarten

Programmpreis abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen.

6.5 Kündigung durch den*die Teilnehmende*n nach Antritt der Reise

Das gebuchte Programm kann bis zur Beendigung jederzeit gekündigt werden. In diesem Fall richten sich die Folgen der Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 651u Absatz 4 BGB (siehe auch Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden im Anhang).

Sonstige gesetzliche Rechte des Teilnehmenden zum Rücktritt oder zur Kündigung des Vertrages - etwa wegen eines Mangels gem. § 651l BGB - bleiben unberührt.

6.6 Außerordentliche Kündigung durch den Veranstalter wegen Fehlverhaltens vor Ort

Sollte die*der Teilnehmende nach Antritt der Reise die erfolgreiche Durchführung des Programms dadurch gefährden, dass sie*er gegen Gesetze im Zielland oder gegen örtliche oder allgemeine Gepflogenheiten des gedeihlichen Zusammenlebens (etwa durch die Verletzung berechtigter Belange einer Gastfamilie bzw. eines Vermieters) oder gegen die*den Teilnehmenden zugewandten Verhaltensregeln (ggfls. solche der Partnerorganisationen) in

nicht nur unerheblicher Weise verstößt, so können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung setzt in der Regel eine Abmahnung voraus. Die Partnerorganisationen vor Ort sind berechtigt, Abmahnungen und gegebenenfalls die Kündigung gegenüber der*dem Teilnehmenden auszusprechen. Besonders schwerwiegende Pflichtverletzungen der*des Teilnehmenden können die Kündigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen auch ohne vorherige Abmahnung rechtfertigen (z.B. die Begehung von Straftaten sowie Alkohol- und/oder Drogenkonsum sowie die erhebliche Gefährdung der*des Teilnehmenden selbst oder anderer beteiligter Personen).

Ein schwerwiegender Verstoß im dargestellten Sinne kann auch den sofortigen Ausschluss aus dem Programm sowie die umgehende Rückkehr nach Deutschland nach sich ziehen, etwa wenn das Fehlverhalten dazu führt, dass die Gastfamilie, die Schule, das Projekt oder die Partnerorganisation die Fortsetzung des Aufenthalts ablehnen. Im Falle der berechtigten Kündigung bleibt unser Anspruch auf den vollen Programmpreis unter Anrechnung etwaiger ersparter Aufwendungen bestehen. Durch uns nachzuweisende Mehrkosten einer vorzeitigen Rückreise sind vom Teilnehmenden zu tragen. Im Falle einer berechtigten Kündigung des Vertrages hat der*die Teilnehmende das Programm, die Schulen, das Projekt und die Unterkunft zu verlassen. Wir und unsere Partnerorganisationen werden den*die Teilnehmende*n in diesem Fall bei der Organisation der Heimreise unterstützen soweit dies im Rahmen der Beistandspflicht von gem. § 651q Abs. 1 Nr. 3 BGB erforderlich ist. In diesem Fall werden wir gem. § 651q Absatz 2 BGB Ersatz unserer diesbezüglichen Aufwendungen verlangen, wenn und soweit der*die Teilnehmende die den Beistand erfordernden Umstände schuldhaft selbst herbeigeführt hat.

6.7 Außerordentliche Kündigung durch den Veranstalter aus gesundheitlichen Gründen

Eine außerordentliche Kündigung des Vertrags ist auch dann zulässig, wenn das Programm

aufgrund der körperlichen und/oder psychischen Verfassung der*des Teilnehmenden aus objektiver Sicht nicht mehr unter zumutbaren Bedingungen erfolgreich zu Ende geführt werden kann. In diesem Falle bleibt unser Anspruch auf den vollen Programmpreis unter Anrechnung etwaiger ersparter Aufwendungen bestehen, soweit der gesundheitliche Zustand nicht nachweislich auf einen uns zuzurechnenden und durch uns zu vertretenden Umstand zurückzuführen ist.

6.8 Nicht in Anspruch genommene Leistungen

In Fällen der berechtigten Kündigung werden wir etwaige Erstattungen der Leistungsträger an die*den Teilnehmenden zurückerstatten.

7. Mängelanzeige/Gewährleistung

Im Falle des Auftretens eines Mangels der durch uns und oder der Partnerorganisation erbrachten Leistungen ist die*der Teilnehmende gehalten, den Mangel unverzüglich uns gegenüber oder gegenüber der zuständigen Partnerorganisation vor Ort anzuzeigen und uns vor Ausspruch einer Kündigung eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder durch uns verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse der*des Teilnehmenden gerechtfertigt ist. Etwaige Ansprüche wegen Mängeln nach § 651i Absatz 3 BGB verjähren in zwei Jahren, wobei die Verjährung mit dem Tage beginnt, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

8. Haftungsbeschränkung

Unsere vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Dies gilt, soweit ein Schaden der*des Teilnehmenden durch uns nicht schuldhaft herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auch im Verhältnis zu Personen, deren Verschulden uns zuzurechnen ist.

9. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere COVID-19)

9.1. Einschränkungen der Leistungen

Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Leistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden. Darüber hinaus sind sich die Parteien einig, dass Einschränkungen des Alltagslebens im Gastland keinen Mangel der vertragsgegenständlichen Leistungen darstellen, wenn sie nicht in der Gesamtschau des Aufenthaltes und des vereinbarten Programms als objektiv absolut unzumutbar angesehen werden müssen, was einer Einzelfallbetrachtung bedarf.

9.2 Beachtung von Nutzungsregelungen oder -beschränkungen

Die*Der Teilnehmer*in erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder Nutzungsbeschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Leistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen uns und die Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.

9.3. Notwendige Quarantäneaufenthalte

Die Parteien sind sich einig, dass ein bei Einreise in das Gastland u.U. notwendiger Quarantäneaufenthalt keinen Mangel und somit auch keinen Kündigungsgrund darstellt, und dass ein solcher Quarantäneaufenthalt nicht Teil der vertragsgegenständlichen Leistungen von uns ist, weshalb die Kosten in diesem Falle von der*dem Teilnehmenden zu tragen sind. Wir werden ersparte Aufwendungen von nicht in Anspruch genommenen vertraglichen Leistungen, sofern sie nicht völlig unerheblich sind, erstatten.

10. Social Media Klausel

Die*Der Teilnehmende ist für alle Inhalte (Aussagen, Kommentare, Fotos usw.), die auf den eigenen Profilen in sozialen Medien und sozialen Netzwerken publiziert werden, selbst verantwortlich. Die*Der Teilnehmende darf keine Inhalte oder Bilder veröffentlichen, die gegen die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, des Ziellandes oder unsere Teilnahmebedingungen verstoßen. Dies gilt ebenso für Inhalte oder Bilder, die als obszön, diffamierend, bedrohend, belästigend oder verletzend gegenüber anderen Personen wirken. Ferner hat die*der Teilnehmende von Onlineaktivitäten Abstand zu nehmen, die die eigene Sicherheit oder die Sicherheit und Privatsphäre der Gastfamilie gefährden könnten. Dies beinhaltet die Kommunikation oder das Treffen mit Dritten, die Veröffentlichung von Informationen, die zur Identifizierung der Gastfamilie oder deren Wohnort durch das Preisgeben der vollen Namen, Wohnadresse, Telefonnummer, Bank- und Kreditkarteninformationen usw. führen könnte. Soweit der*dem Teilnehmenden die Mitbenutzung eines Internetanschlusses durch uns oder die Gastfamilie gewährt wird, verpflichtet sich die*der Teilnehmende, im Rahmen der Nutzung nicht gegen bestehende Gesetze zu verstoßen und keine Rechte Dritter zu verletzen (z.B. durch illegale Downloads urheberrechtlich geschützter Inhalte).

11. Ton- und Videoaufzeichnungen

Soweit das Programm die Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar vorsieht, ist es ohne unsere vorherige Zustimmung nicht gestattet, Ton- und/oder Videoaufzeichnungen (einschließlich Fotografien) vorzunehmen. Im Einzelfall genehmigte Aufzeichnungen/Fotografien dürfen nicht ohne unsere Zustimmung verbreitet, insbesondere nicht in sozialen Netzwerken, auf Internet-

Broadcasting-Plattformen oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

12. Information über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Soweit das gebuchte Programm eine Beförderung im Luftverkehr beinhaltet, wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den durch uns vermittelten Flügen um sog. »codesharing-Flüge« handeln kann, wonach sich zwei oder mehrere Luftfahrtunternehmen einen Linienflug teilen. Wir unterrichten die*den Teilnehmenden gemäß der EG-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens bei der Buchung über die Identität der/des ausführenden Luftfahrtunternehmens (im Folgenden »Fluggesellschaft«). Steht/stehen bei der Buchung die ausführende(n) Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so nennen wir die Fluggesellschaft(en), die den Flug wahrscheinlich durchführen wird/werden. Sobald wir wissen, welche Fluggesellschaft(en) den Flug durchführen wird/werden, informieren wir entsprechend. Wechselt(n) die mitgeteilte(n) Fluggesellschaft(en), werden wir unverzüglich angemessene Schritte zur Sicherstellung der möglichst raschen Unterrichtung der/des

Teilnehmenden über den Wechsel einleiten. Die Liste von Fluggesellschaften, die in der EG einer Betriebsuntersagung unterliegen (sog. Black List), ist derzeit unter der Internetadresse https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de abrufbar sowie alternativ in unseren Geschäftsräumen einzusehen.

13. Allgemeine Informationspflicht nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 VSBG

Es wird darauf hingewiesen, dass wir nicht generell zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bereit und hierzu auch nicht gesetzlich verpflichtet sind.

Wir sind gleichwohl bestrebt, etwaige Streitigkeiten im direkten Kontakt außergerichtlich beizulegen. Kommt es hierbei nicht zu einer einvernehmlichen Beilegung der Streitigkeit, so werden wir die*den Teilnehmende*n darüber unterrichten, ob im betreffenden Einzelfall die Bereitschaft zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle besteht. Eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die nachfolgend aufgeführte: Zentrum für Schlichtung e.V. - Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle; www.verbraucher-schlichter.de; Straßburger Straße 8 - 77694 Kehl am Rhein.

14. Gerichtsstand

Für den Fall, dass die*der Teilnehmende nach Vertragsschluss den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland bzw. außerhalb des Geltungsbereichs der Zivilprozessordnung verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht

bekannt ist, wird als Gerichtsstand Bonn vereinbart.

Stand: 28.07.2025